

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion UVEK

Per E-Mail an:

recht@bafu.admin.ch

Luzern, 17. Dezember 2021

Protokoll-Nr.: 1565

Änderung Umweltschutzgesetz (USG): Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. September 2021 haben Sie die Kantone eingeladen, zur Revision des Umweltschutzgesetzes Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass unser Rat die Stossrichtung der Vorlage zwar grundsätzlich begrüsst, in einigen Bereichen aber noch einen gewissen Überarbeitungsbedarf erkennt. In diesem Sinn äussern wir uns zu den Themenbereichen Lärm, Altlasten und Pflanzenschutzmittel wie folgt:

1 Lärm

1.1 Allgemeines

Ziel und Zweck der vorgesehenen Änderungen sind u.a. «das Umweltschutzgesetz und/oder die Lärmschutz-Verordnung so zu ändern, dass in lärmbelasteten Gebieten die raumplanerisch geforderte Siedlungsverdichtung nach innen möglich wird und dabei dem Schutz der Bevölkerung vor Lärm angemessen Rechnung getragen wird». Die gewählte Lösung bezüglich Baubewilligungen (Art. 22 USG), wo der Fokus auf den Massnahmen am Einwirkungsort (nicht an der Quelle) liegt, orientiert sich am Vorschlag des Cercle Bruit Schweiz vom 9. Oktober 2019 zuhanden der Begleitgruppe, welche für die Entwicklung der Neuregelung ins Leben gerufen wurde. Dieser Bezug wird im erläuternden Bericht mehrfach erwähnt.

Im neu vorgeschlagenen Art. 22 USG kommt insbesondere der Ansatz der Kompensation zur Anwendung. Wohneinheiten, die einer grossen Lärmbelastung ausgesetzt sind, sollen zwar grundsätzlich bewilligt werden können; die Wohneinheiten müssen gemäss Revisionsvorschlag dabei allerdings im Sinne einer Kompensation über eine genügende Anzahl Wohnräume mit eingehaltenen Grenzwerten und über ruhige Aussenräume verfügen. Zudem ist der Schallschutz gegenüber dem Aussen-/Innenlärm entsprechend zu verschärfen.

Der vorgeschlagene Ansatz der Kompensation ist grundsätzlich zu befürworten, führt er doch dazu, dass das raumplanerische Ziel der inneren Verdichtung – auch in lärmbelasteten Gebieten – besser erreicht werden kann. Allerdings bleibt es damit möglich, auch lärmbelastete Schlafräume zu realisieren, was durchaus zu gesundheitsrelevanten Schlafstörungen führen kann. Weitergehende Vorgaben, dass beispielsweise Schlafräume nicht an exponierten Lagen möglich sein sollen, werden aber zurecht nicht vorgesehen, da sich dies baulich – gerade bei kleineren Wohneinheiten – nicht immer umsetzen liesse. Die optimale Lösung wird im Einzelfall zu suchen sein.

1.2 Anforderungen an Bauzonen (Art. 24 USG)

Wir begrüßen es, dass die Vorlage neben Einzonungen auch Aufzonungen und Umzonungen thematisiert. Im Zusammenhang mit der Innenentwicklung stehen diese Planungsverfahren im Fokus.

1.3 Ausscheidung neuer Bauzonen (Art. 24 Abs. 1 USG)

Nach Art. 24 Abs. 1 USG und dem Bundesgerichtsentscheid zur Lüftungsfensterpraxis müssen die Planungswerte (PW) bei sämtlichen Fenstern von lärmempfindlichen Räumen eingehalten werden, also ohne Spielraum «Lüftungsfenster». Neu eingezont werden heute oft Reservezonen mitten im Siedlungsgebiet, Bahnhofareale, welche aus eisenbahnrechtlichen Überlegungen nicht eingezont wurden oder Gebiete am Siedlungsrand zur Arrondierung. Diese Gebiete sind oft höheren Verkehrslärmbelastungen ausgesetzt, denn Einzonungen sollen gemäss RPG an gut mit ÖV erschlossenen Lagen erfolgen. Auf der ruhigen grünen Wiese soll und darf raumplanerisch beabsichtigt nur noch in Einzelfällen und sehr zurückhaltend eingezont werden (Verdichtung nach innen).

Die grundsätzlich auch früher schon geltende Vorgabe, dass die Planungswerte einzuhalten sind, konnte mit der Lüftungsfensterpraxis entschärft werden. Mit planerischen, gestalterischen und baulichen Massnahmen lassen sich die PW am Lüftungsfenster einhalten. Seit dem Bundesgerichtsentscheid zur Lüftungsfensterpraxis waren solche Einzonungen nur noch möglich, indem im Planungsverfahren (Vorschriften im Sondernutzungsplan bzw. Gestaltungsplan) nur die Bedingungen für die Lüftungsfenster festgelegt wurden. Ohne diesen Vollzug in der Grauzone wären die städtebaulichen Ziele nicht zu erreichen gewesen. Oder aber die Zweitfenster wären weggelassen worden oder man hätte die grünen Räume mit den wohnhygienisch fragwürdigen Festverglasungen erreicht. Diese Situation sollte mit der vorliegenden Änderung des USG verbessert werden. Allerdings könnte mit der vorliegenden Vorlage der Vorwurf aufkommen, dass mit Lärmschutz Raumplanung betrieben werde. Was übrigens auch zu falschen Resultaten führen würde – siehe Abschnitt oben.

1.4 Akustische Massnahmen zur angemessenen Wohnqualität (Art. 24 Abs. 2 lit. b USG)

Wir begrüßen es, dass mit der geplanten Anpassung von Art. 24 Abs. 2 lit. b USG eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird, um auch im Aussenraum Massnahmen zur Verbesserung der akustischen Qualität dieser Räume einzufordern (Wahl des Baumaterials für Wege und Aufenthaltsflächen, Gestaltung des Aussenraums mit Wasser und vielfältiger Vegetation, Gestaltung und Begrünung von Gebäudefassaden und die Variation von Nutzungsangeboten). Es braucht allerdings noch diverse Grundlagenarbeiten, um die nötige Qualität dann auch einfordern zu können.

1.5 Bemerkungen und Anträge

Die detaillierte Stellungnahme unserer Fachstellen zu den einzelnen Artikeln mit Anträgen und Begründungen können der Tabelle in der Beilage entnommen werden.

2 Altlasten

Das Ziel, den Altlastenvollzug durch die Einführung von pauschalen Abgeltungen an die administrativen Aufgaben der Kantone zu beschleunigen, begrüssen wir. Die Befristung der Subventionierung und der pauschalen Abgeltungen von Untersuchungen und Sanierungen von Altlasten im Hinblick auf den Abschluss der Altlastenbearbeitung können wir allerdings nur guthessen, wenn diese Fristen erstreckt werden. Das Vorhaben, die Sanierung von Bodenbelastungen an Orten, wo sich Kleinkinder regelmässig aufhalten, finanziell zu unterstützen heissen wir im Grundsatz gut. Wir erachten allerdings den vorgesehenen Vollzug als nicht zielführend und beantragen eine Vereinfachung des Vorgehens. So schlagen wir vor, Gelder aus dem VASA-Fonds den Bodenfachstellen für systematische Bodenuntersuchungen bereitzustellen, womit eine systematische Herangehensweise und ein kontrollierter bzw. bewältigbarer Vollzug gewährleistet werden kann. Sollte dagegen die Gesetzesrevision wie vorgesehen in Kraft treten, gäbe es hinsichtlich der Untersuchungen und Sanierungen von Kinderspielplätzen im Rahmen des Altlastenvollzugs viele offene Fragen, was für den Vollzug schwierig wäre.

Die detaillierte Stellungnahme unserer Fachstellen zu den einzelnen Artikeln mit Anträgen und Begründungen können ebenfalls der Tabelle in der Beilage entnommen werden.

3 Pflanzenschutzmittel

Wir begrüssen die Möglichkeit, dass der Bund auch private Organisationen, die an sie delegierte Aufgaben der Aus- und Weiterbildung zum Umgang mit PSM ausüben, finanziell unterstützen kann.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

Fabian Peter
Regierungsrat



Beilage:

- Detailanträge zur Vernehmlassungsvorlage